

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der E.ON Hanse AG

§ 1 Allgemeines

1. Lieferungen und Leistungen aller Art (nachfolgend: „Leistungen“), die von E.ON Hanse erbracht werden, erfolgen auf Grund dieser allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen verwandter Art mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn E.ON Hanse sie ausdrücklich schriftlich bestätigt.

§ 2 Daten und Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen, wie zum Beispiel Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält E.ON Hanse sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, E.ON Hanse stimmt dem entsprechenden Vorgehen im Vorfeld schriftlich zu. Sofern ein Vertragsschluss nicht zustande kommt, sind E.ON Hanse die im Rahmen des Angebots übersandten Daten und Unterlagen unverzüglich zurückzusenden.

§ 3 Preise und Zahlungen

1. Sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wird, gelten die von E.ON Hanse angegebenen Preise ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.
2. Der Abzug von Skonto ist nur bei einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung zulässig.
3. Der vereinbarte Preis ist inner-

halb von 10 Tagen nach Lieferung bzw. Abnahme der Leistung zur Zahlung fällig.

4. Stellt der Auftraggeber seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt oder kommt der Kunde mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so wird die Gesamtforderung von E.ON Hanse sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers. E.ON Hanse ist in diesen Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
5. E.ON Hanse behält sich angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Leistungen, die länger als 3 Monate nach Vertragsschluss erfolgen, vor. Dies gilt nicht für Festpreisvereinbarungen.
6. Eine Aufrechnung des Auftraggebers ist nur mit solchen Forderungen zulässig, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur soweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Lieferzeit, Abnahme, Verzug

1. Die Einhaltung der von E.ON Hanse angegebenen Liefer- und Leistungszeiten setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der

Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.

2. Ist die Nichteinhaltung der Liefer- und Leistungszeiten auf höhere Gewalt z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse z.B. Streik, Aussperrung zurückzuführen, verlängern sich die Liefer- und Leistungszeiten um den Zeitraum, in dem der Fall der höheren Gewalt vorlag.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.
4. Verlangt E.ON Hanse nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, gilt die Abnahme als erfolgt. Sie gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist. Die Abnahme einer Werkleistung gilt zudem als erfolgt, wenn der Auftraggeber nicht binnen 3 Werktagen nach Inbetriebnahme die Werkleistung als mangelhaft oder vertragswidrig rügt.
5. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist E.ON Hanse berechtigt, den ihr dadurch entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
6. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten geht zudem die Gefahr eines völligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache oder des Werkes in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

7. Gerät E.ON Hanse in Verzug, kann der Auftraggeber - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. E.ON Hanse ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

8. Entschädigungsansprüche des Auftraggebers, die über die in Abs. 7 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer E.ON Hanse etwa gesetzten Nachfrist - vorbehaltlich der Regelung unter § 10 - ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer E.ON Hanse gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.

§ 6 Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Der Auftraggeber wird E.ON Hanse auf seine Kosten rechtzeitig zur Verfügung stellen:
 - Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - Im Bereich der Montagestelle ausreichend große, geeignete und verschließbare Räume für die Aufbewahrung der Lieferteile sowie notwendiger Materialien und Werkzeuge, sowie für das Montagepersonal angemessene

Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich sanitärer Anlagen. Im Übrigen wird der Auftragnehmer zum Schutz des Besitzes der E.ON Hanse und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde.

2. Vor Beginn der Montagearbeiten wird der Auftraggeber E.ON Hanse die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie erforderliche statische Angaben unaufgefordert zur Verfügung stellen.

3. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass vor Beginn der Aufstellung oder Montage erforderliche Bestellungen vor Ort und alle Vorarbeiten so weit fortgeschritten sind, dass die Arbeiten begonnen und ohne Unterbrechung fortgeführt werden können. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

§ 7 Gefahrübergang

Wird die Ware auf Wunsch des Auftraggebers an diesen versandt, geht mit der Absendung an den Auftraggeber, spätestens mit verlassen des Betriebsgeländes von E.ON Hanse die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers werden Lieferungen von E.ON Hanse gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. E.ON Hanse behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten oder erstellen Sachen bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Auf-

traggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. E.ON Hanse verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Im Gegenzug wird der Auftraggeber E.ON Hanse neue, dem Wert der zu sichernden Forderungen entsprechende Sicherheiten gewähren.

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf seinen Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

3. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter, hat der Auftraggeber E.ON Hanse unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Bei schuldhaftem Verstoß des Auftraggebers gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist E.ON Hanse nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Eine Mahnung ist in den in § 3 Abs. 4 genannten Fällen entbehrlich. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch E.ON Hanse liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, E.ON Hanse hat dies ausdrücklich erklärt.

§ 9 Gewährleistung

1. Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers ist, dass dieser den ihm gemäß § 377

HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. E.ON Hanse übernimmt vom Tag der Lieferung bzw. Leistung an für die Dauer von 12 Monaten die Gewähr, dass die erbrachten Leistungen mangelfrei sind. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit gesetzlich längere Fristen zwingend vorgeschrieben sind.

3. Stellt der Auftraggeber einen Mangel fest, gibt er E.ON Hanse die Möglichkeit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist. E.ON Hanse ist berechtigt, nach eigener Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Für die Zeit der Nachbesserungen ist die Gewährleistungsfrist gehemmt. Im Falle einer Ersatzlieferung übernimmt E.ON Hanse vom Tag der Lieferung an erneut für die Dauer von 12 Monaten die Gewähr, dass diese mangelfrei ist.

4. Eine nur unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, eine nur unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, natürliche Abnutzung oder Verschleiß stellen keinen Mangel dar. Nimmt der Auftraggeber oder ein nicht von E.ON Hanse Beauftragter Dritten Arbeiten oder Änderungen an der Sache oder dem Werk vor, sind Mängelansprüche gegenüber E.ON Hanse ausgeschlossen.

5. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch E.ON Hanse. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in diesem

Paragrafen geregelten Ansprüche des Auftraggebers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

§ 10 Haftung

1. Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen gegenüber E.ON Hanse ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen:

2. E.ON Hanse haftet aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat und solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

3. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

4. Darüber hinaus haftet E.ON Hanse auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit für Sachschäden, die nicht auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. In diesem Fall ist die Haftung jedoch der Höhe nach auf die Auftragssumme, maximal jedoch 250.000,00 Euro je Schadensereignis und 500.000,00 je Auftrag, beschränkt.

5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

1. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer der vorgenannten Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

2. Ist oder wird eine Bestimmung dieser Liefer- und Leistungsbedingungen unwirksam, so ist die E.ON Hanse berechtigt sie durch eine neue, rechtswirksame Bestimmung, die wirtschaftlich den Zweck der Unwirksamkeitsbestimmung am besten erreicht, zu ersetzen.

3. Die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Auftraggeber und E.ON Hanse unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

4. Erfüllungsort und ausschließliches Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus sämtlichen Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und E.ON Hanse ist Quickborn.